

Eisenbahnrecht

Stationsnutzungsentgelte der DB Station & Service AG – Bundesnetzagentur verbietet die Anwendung der Stationspreisliste, Konsequenzen des Verbots

Die DB Station & Service AG hat zum 01.01.2005 einen Systemwechsel vorgenommen und ein neues Preissystem für die Stationsnutzung eingeführt (SPS 05). Aufgrund der damit verbundenen Preiserhöhungen sowie der systembedingten Wettbewerbsbeeinträchtigungen ist das SPS 05 auf **umfassende Kritik** seitens der EVU und der Aufgabenträger gestoßen. Es laufen dazu zahlreiche zivilgerichtliche Verfahren, in denen die EVU die Unwirksamkeit des Preissystems und die Unbilligkeit der Preise geltend machen.

Mit **Bescheid vom 10.12.2009** hat die **Bundesnetzagentur** die Rechtswidrigkeit der Entgelte und damit die Auffassung der Kritiker bestätigt. Der DB Station & Service AG wird die Anwendung der Stationspreisliste über den 30.04.2010 hinaus verboten. Der gewählte Zeitpunkt beruht auf Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit und der Beschränkung der Bundesnetzagentur auf Maßnahmen „für die Zukunft“ nach § 14f AEG. Hinsichtlich der Folgen der Rechtswidrigkeit verweist die Bundesnetzagentur die Wettbewerbsbahnen auf die **Zuständigkeit der Zivilgerichte**, die auch über Rückforderungen für die Vergangenheit entscheiden könnten.

Aus Anlass des Bescheides haben verschiedene Wettbewerbsbahnen bereits rückwirkend Entgelte teilweise zurückgefordert (Differenz zum früheren SPS 99). Offenbar aus diesem Grund hat die DB Station & Service AG mit Schreiben vom 18.12.2009 an die EVU und die Aufgabenträger versucht, die Bedeutung des Bescheides der Bundesnetzagentur herab zu spielen. Insofern sind aus unserer Sicht folgende Punkte klar zu stellen:

- Entgegen der Andeutungen der DB Station & Service AG hat die Bundesnetzagentur im Oktober 2009 nicht erklärt, die Stationspreise für 2010 würden akzeptiert. Vielmehr wurde auf das noch laufende Verfahren verwiesen, das nun mit dem Bescheid vom 10.12.2009 abgeschlossen worden ist.
- Die Entscheidung kam für die DB Station & Service AG nicht überraschend.
- Der Bescheid führt nicht zur „Gültigkeit“ der Stationspreise bis zum 30.04.2010. Kartell- und Eisenbahnrechtsverstöße führen vielmehr zur **Nichtigkeit** vertraglicher Preisregelungen gem. § 134 BGB **von Anfang an**. Anders als die Bundesnetzagentur sind die Zivilgerichte nicht auf eine Entscheidung „für die Zukunft“ beschränkt, sondern arbeiten die Vergangenheit auf.

Rechtsanwalt Dr. Brauner: „Eine lange Reihe von Gerichtsentscheidungen hat verdeckte Diskriminierungen durch die DB zu Lasten der Wettbewerbsbahnen bei Infrastrukturnutzungsentgelten (Trassen- und Anlagenpreise, Bahnstromentgelte u.



a.) bestätigt. Ich bin zuversichtlich, dass auch das Stationspreissystem und die hiernach ermittelten Stationspreise `ihr Leben lassen werden`. Der Bescheid der Bundesnetzagentur ist ein erster Schritt. Die Fakten sind erdrückend. Verstöße gegen Kartellrecht und Eisenbahnrecht liegen auf der Hand. Das werden auch die hiermit befassten Zivilgerichte nicht übersehen können. Zu den Manipulationsmöglichkeiten der DB zu Lasten des Wettbewerbs hat sich noch kürzlich die Monopolkommission im Sondergutachten Bahn 2009 eingehend geäußert.“

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.